Eine einzige, gemeinsame Hand in der Sozialen Arbeit

Autor(en): **Lüscher, Daniel**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **115 (2018)**

Heft 2

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-839893

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Eine einzige, gemeinsame Hand in der Sozialen Arbeit

Die Frage, ob Soziale Arbeit als doppeltes Mandat zu sehen ist – wie im Beitrag «Soziale Arbeit als linke und rechte Hand des Staates» von Esteban Piñeiro (ZESO 1/18) beschrieben – wird kontrovers beurteilt. Hier eine Replik auf den Artikel.

1 Der Begriff «Doppeltes Mandat» ist gleich in mehrfacher Weise irreführend: Das doppelte Mandat beziehungsweise die doppelte Loyalität wird im Fachdiskurs so verstanden, dass sowohl ein Auftrag seitens der Gesellschaft wie auch seitens der Klientel besteht. Mit diesen beiden Aufträgen sind stets zwei Mandate verbunden. Wenn nun beide Mandanten unterschiedliche Interessen verfolgen, führt dies unweigerlich zu Loyalitätskonflikten für den Sozialarbeiter. Aber gerade bei Diskrepanzen aufgrund unterschiedlicher Interessenslage muss der Sozialarbeiter immer eine Entscheidung für oder gegen eine Partei fällen.

Entscheidet er sich in einer Situation für die Klientin, in einer anderen Situation hingegen für die Auftraggeberin, ist er nicht mehr loyal, denn Loyalität ist immer nur gegenüber einer Partei möglich. Kommt es aufgrund unterschiedlicher Interessen gar zum Konfliktfall, kann sich ein Sozialarbeiter zum Wohl des Klienten lediglich innerhalb des gesetzlichen Rahmens positionieren. Liegt beispielhalber das Interesse einer Sozialhilfeklientin hinsichtlich Vereinbarkeit von Familie und Beruf darin, dass sie während den ersten drei Jahren nach der Geburt ihres Kindes generell nicht mehr arbeiten möchte, kommt ein Sozialarbeiter eines Sozialdienstes schnell in die Bredouille mit seiner Auftraggeberin, wenn er sich für die Durchsetzung der Interessen der Sozialhilfeklientin entscheidet.

Die aktuellen SKOS-Richtlinien schreiben nämlich vor, dass die Aufnahme der Erwerbstätigkeit (...) spätestens, wenn das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat, möglich sein sollte. Exemplarisch wird hier deutlich, dass es letztlich nur eine Loyalität geben kann, und zwar diejenige der Gesetzgeberin, die der Sozialen Arbeit den konkreten Auftrag gibt. Mandate im Sinne von Rechtsverhältnissen zur Wahrnehmung der Interessen der Mandantinnen kommen in der Sozialen Arbeit zudem bloss im Bereich der Beistandschaften vor. Der Auftrag kommt dort allerdings nicht direkt von einer Mandantin, sondern von einem rechtlichen Organ. Ein «doppeltes Mandat» beziehungsweise eine «doppelte Loyalität» existiert im eigentlichen Sinne daher in der Sozialen Arbeit nicht!

2 Eine weitere parteiische Interessensvertretung wie im Rahmen von Beistandschaften gibt es in der Sozialen Arbeit nicht. Interessenvertretungen übernehmen beispielsweise Berufsverbände. Die Soziale Arbeit kann aber dazu beitragen, dass sich die Interessen der Klientel realisieren lassen. Eine direkte Interessenvertretung wäre jedoch bevormundend, wie dies vielfach bei einer Vormundschaft der Fall ist.

3 Dies führt nun zu der häufig im Fachdiskurs wenig differenzierten Darstellung des Strukturdilemmas von Hilfe und Kontrolle, dass diese zwei diametral auseinanderliegende Aufträge sind, die sich nicht vereinbaren liessen. Exemplarisch ein Beispiel aus der Sozialhilfe, wie sich Hilfe und Kontrolle im selben Auftrag sehr gut miteinander vereinen lassen. In der Sozialhilfe kommt ein Arbeitsbündnis ja gerade erst durch die Kontrolle im Rahmen der Prüfung der Anspruchsberechtigung zu Stande, und die Kontrolle prüft, dass es eingehalten wird. Generell ist es in der Sozialen Arbeit aber so, dass bei Arbeitsbündnissen immer Erwartungen bestehen, welche mit einer Rolle verbunden sind, die es letztendlich zu kontrollieren gilt. Hilfe und Kontrolle lassen sich in der Regel gut miteinander vereinbaren, da der Auftrag gemäss obiger Ausführungen immer im Interesse des Klienten unter Berücksichtigung der Interessen des Gesetzgebers ist, und diese Aufträge nicht gross divergieren sollten. Schwieriger wird es allerdings dort, wo die Kontrolle dominant ist, wie beispielsweise bei einer Erziehungsbeistandschaft. Dort rückt die Kontrolle wohl nie in den Hintergrund, da der Auftrag eben gerade darin besteht, die Gefährdung des Kindswohls zu mindern beziehungsweise zu beseitigen. Professionalisierungsbedarf besteht primär dort, wo der Hilfe immanente Kontrollfunktionen eingelagert sind, die sich nicht ausschliessen lassen.

4 Aus den obigen Ausführungen ist somit nachvollziehbar, dass die Soziale Arbeit auch kein politisches Mandat hat. Hätte sie dieses, würde dies heissen, dass sie die Interessen ihrer Klientel in der Politik vertreten würde. Dies ist beispielsweise in der Vertretung einer Interessengruppe möglich, aber nie als Mitarbeiterin einer Auftraggeberin, die ihren Auftrag gerade erst durch die Politik bekommt. Sie kann dadurch jedoch nie zur politischen Akteurin selber werden, indem sie sich ihren Auftrag quasi selber gibt.

Fazit dieses auf den Standpunkten der Autoren Roland Becker-Lenz und Silke Müller basierenden Beitrages: Es gibt bloss eine einzige, gemeinsame Hand in der Sozialen Arbeit. ■

Daniel Lüscher
M.A. Soziale Arbeit /Sozialdienstleiter